



GZ: ABT13-50E-108/2017-26

Graz, am 28. Jänner 2019

## Bekanntmachung

### **„Oberlauf des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlauf des Enzenbaches“, Bekanntmachung der Meldung des Gebietes an die Europäische Kommission, vorläufiger Schutz**

Die Steiermärkische Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 29. November 2018 beschlossen das Gebiet „Oberlauf des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlauf des Enzenbaches“ der Europäischen Kommission als weiteres „Natura 2000“ Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung zu melden.

Nach Aufnahme des gemeldeten Gebietes in das Netz „Natura 2000“ durch die Europäische Kommission ist das Gebiet zum Europaschutzgebiet Nr. 57 „Oberlauf des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie Unterlauf des Enzenbaches“ gemäß § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 - StNSchG 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zu erklären.

Gemäß § 22 Abs. 1 StNSchG 2017 wird diese Meldung mit dem gleichzeitig zu veranlassenden vorläufigen Schutz bekannt gemacht.

### **Gegenstand**

Das Gebiet umfasst den Fließ- und Uferbereich des Oberlaufes des Schirningbaches mit Zubringerbächen sowie des Unterlaufes des Enzenbaches in den Gemeinden Gratwein-Straßengel, Stiwill und Sankt Oswald bei Plankenwarth.

### **Schutzzweck und Ziel**

Die Unterschutzstellung soll der Libellenart, Code-Nr. 4046, Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie Anhang II zur Bewahrung des günstigen Erhaltungszustandes des Schutzgutes dienen.

### **8010 Graz • Stempfergasse 7**

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1, 3, 4, 5, 6, 7, Haltestelle Hauptplatz,

Bus Linie 30, Haltestelle Palais Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

### **Beabsichtigte Maßnahmen**

Das Ziel wird durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, angestrebt. Solche Maßnahmen wären insbesondere:

1. die naturnahe Waldbewirtschaftung entlang der Fließgewässer,
2. die Verbreiterung des Uferbewuchses im Offenland und
- 3 die Renaturierung der Fließgewässer.

### **Prüf- und Bewilligungsverfahren**

Mit Ausnahme der Ausholzung des Uferbewuchses bedürfen ab der Bekanntmachung alle Handlungen im Bereich des Fließgewässers, wie Baumaßnahmen, Verrohrungen und Befestigungen der Gewässer-  
sohle, gemäß § 15 Abs. 3 StNSchG 2017 einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die im Schutzzweck und Ziel genannte Libellenart durch eine vom Land beauftragte naturkundlich qualifizierte Person. Eine solche Handlung wird zulässig bei Vorliegen

1. eines für die Libellenart unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses der vom Land beauftragten naturkundlich qualifizierten Person oder
2. einer Bewilligung der Behörde.

### **Abgrenzung des Gebietes**

Die Abgrenzung des Gebietes wird durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes mit Position der Detailpläne (Anlage 1) im Maßstab 1:35:000 und von 17 Detailplänen (Anlage 2) im Maßstab 1:3.000 erfolgen.\*

Nach § 15 Abs. 2 StNSchG 2017 tritt der vorläufige Schutz außer Kraft, wenn das gemeldete Gebiet nicht in das Netz „Natura 2000“ aufgenommen wird. Das Außerkrafttreten ist gemäß § 22 Abs. 3 StNSchG 2017 in gleicher Weise an den Amtstafeln und im Internet, wie aus den Hinweisen zu entnehmen, bekannt zu machen.

### **Hinweise:**

Die Bekanntmachung mit den Plänen ist auch im Internet auf der Homepage der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/125050965/DE/>, abrufbar.

In die Pläne könnte ebenfalls während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung sowie bei den im Gegenstand genannten Gemeinden Einsicht genommen werden.

Die **Grundeigentümerin/Der Grundeigentümer** hat im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 alle Nutzungsberechtigten von den Prüf- und Bewilligungspflichten unverzüglich **zu informieren**.

Innerhalb von **acht Wochen** ab dem Tag der Zustellung dieser Bekanntmachung können im Sinn des § 22 Abs. 2 StNSchG 2017 die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer und die Nutzungsberechtigten Einwände vorbringen. Die Behörde hat die fristgerecht erhobenen Einwände zu prüfen und bei Erlassung der Verordnung die Betroffenen schriftlich zu benachrichtigen, ob ihre Einwände berücksichtigt oder weshalb sie nicht berücksichtigt wurden.

\* Die Pläne entsprechen dem neuesten Katasterstand im GIS-Steiermark.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Die Abteilungsleiterin  
i.V.  
Referatsleiter  
*elektronisch gefertigt*  
(Mag. Gerhard Rupp)